

				Fügen Sie hier den Namen der eingetragenen juristischen Person ein							
Dokumentnummer: PII04				Dokumenttitel: <b>Richtlinie zu Datenschutzhinweisen und Transparenz</b>							
Version: 1.0		Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025		Dokumentverantwortlicher:							
X	Richtlinie		Standard		Verfahren		Formular		Register		Sonstiges

Änderungshistorie				
Änderungsnummer	Änderungsdatum	Änderungen	Geprüft von	Prozessverantwortlicher

Genehmigungen			
Name	Position	Datum	Unterschrift

**Rechtlicher Hinweis (Urheberrecht und Nutzungsbeschränkungen)**  
(C) 2025 Clarysec LLC. All rights reserved.

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum der Clarysec LLC. Kein Teil dieses Dokuments darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung für kommerzielle oder Implementierungszwecke kopiert, wiederverwendet, verbreitet oder verändert werden.

Die unbefugte Nutzung ist streng untersagt und kann rechtliche Schritte nach sich ziehen.

Für Lizenzierungsanfragen kontaktieren Sie bitte: [info@clarysec.com](mailto:info@clarysec.com)

## Ausgerichtet an Standards und Vorschriften

Standard / Vorschrift	Klausel / Kontrolle / Artikel	Anwendbarkeit	Abdeckungstyp	Kommentar
ISO/IEC 27701:2025	Clause 7.5; Clause 8.1	Both	Primary	Dokumentierte Information zu Datenschutzhinweisen und operative Steuerung
ISO/IEC 27701:2025	Clause 9.1; Clause 10.2	Both	Supporting	Überwachung von Datenschutzhinweisen und Korrekturmaßnahmen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.2.2; Annex A.1.2.3; Annex A.1.2.9	Controller	Supporting	Verknüpfung von Zweck, Rechtsgrundlage und Verarbeitungsaufzeichnungen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.3.2; Annex A.1.3.3; Annex A.1.3.4	Controller	Primary	Informations- und Transparenzpflichten gegenüber betroffenen Personen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.2.8	Joint Controller	Supporting	Transparenzinformationen für gemeinsam Verantwortliche
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.2.2.2; Annex A.2.2.6; Annex A.2.3.2	Processor	Supporting	Unterstützung durch Auftragsverarbeiter für Hinweispflichten des Verantwortlichen
GDPR	Article 5(1)(a); Article 5(2)	Controller	Supporting	Transparenz und Rechenschaftspflicht
GDPR	Article 12	Controller	Primary	Transparente Information und Kommunikation
GDPR	Article 13	Controller	Primary	Informationen, wenn PII bei der betroffenen Person erhoben wird
GDPR	Article 14	Controller	Primary	Informationen, wenn PII nicht bei der betroffenen Person erhoben wird
GDPR	Article 24	Controller	Supporting	Governance-Maßnahmen des Verantwortlichen
GDPR	Article 26	Joint Controller	Supporting	Transparenz bei gemeinsam Verantwortlichen
GDPR	Article 28	Processor	Supporting	Unterstützung des Auftragsverarbeiters und Weisungsunterstützung
GDPR	Article 30	Both	Supporting	Verknüpfung mit Verarbeitungsaufzeichnungen

ISO/IEC 29100:2020	Clause 5.3; Clause 5.8; Clause 5.10	Both	Supporting	Grundsätze zu Zweck, Transparenz und Rechenschaftspflicht
ISO/IEC 29151:2022	Annex A.9.1; Annex A.9.2	Controller	Supporting	Kontrollen zu Datenschutzhinweisen, Offenheit und Transparenz
ISO/IEC 29184:2020	Clause 5.1; Clause 5.2; Clause 5.3	Controller	Supporting	Ziel, Bereitstellung und Inhalt von Online-Hinweisen

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinie definiert Anforderungen für die Erstellung, Genehmigung, Veröffentlichung, Pflege, Überprüfung und Nachweisführung von Datenschutzhinweisen und Transparenzinformationen für die PII-Verarbeitung innerhalb des PIMS-Geltungsbereichs.

### 1.2 Diese Richtlinie gilt für:

1.2.1 Datenschutzhinweise für Verarbeitungstätigkeiten als Verantwortlicher;

1.2.2 Transparenzinformationen für Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam Verantwortlicher;

1.2.3 Unterstützung durch Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter für Hinweispflichten des Verantwortlichen, wenn die Organisation nach dokumentierten Kunden- oder Auftragsverarbeiterweisungen handelt;

1.2.4 Verknüpfung von Inhalten von Datenschutzhinweisen mit REG02-Verarbeitungszwecken, Verweisen auf Rechtsgrundlagen, PII-Kategorien, Kategorien betroffener Personen, Quellkategorien, Empfängerkategorien, Aufbewahrungsverweisen und Übermittlungsverweisen;

1.2.5 Veröffentlichung von Datenschutzhinweisen über digitale, physische, vertragliche, servicebezogene, produktbezogene, formularbasierte, beschilderte, gestufte, Kurzform- und Just-in-time-Kanäle;

1.2.6 Sprach-, Versions-, Genehmigungs-, Veröffentlichungs- und Überprüfungsaufzeichnungen zu Datenschutzhinweisen, die in REG07 gepflegt werden;

1.2.7 Verweise auf Rechteanfragen und Datenschutzkontakte, die mit REG06 verknüpft sind;

1.2.8 Überwachung, Ausnahmen, Nichtkonformitäten, Korrekturmaßnahmen und Verbesserungsnachweise, die in REG12 gepflegt werden.

1.3 Diese Richtlinie definiert nicht die Einholung von Einwilligungen, die Ausführung des Widerrufs von Einwilligungen, Präferenzmanagement, Annahme von Rechteanfragen, Verifizierung von Rechteanfragen, Erfüllung von Rechteanfragen, DPIA-Methodik, Durchführung der Aufbewahrung, Auswahl von Mechanismen für internationale Übermittlungen, Kommunikation bei Datenschutzverletzungen oder Verhandlung von Auftragsverarbeiterverträgen. Diese Anforderungen sind in den in Abschnitt 12 aufgeführten verwandten Richtlinien definiert.

1.4 Für diese Richtlinie bezeichnet ein Datenschutzhinweis genehmigte externe Informationen, die betroffenen Personen oder betroffenen Zielgruppen bereitgestellt werden und beschreiben, wie PII verarbeitet wird.

1.5 Für diese Richtlinie bezeichnet ein datenschutzrelevanter Datenschutzhinweis einen Hinweis, der risikoreiche Verarbeitung, besondere Kategorien von PII, Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen oder Straftaten, kindbezogene Verarbeitung, Beschäftigten- oder Überwachungskontexte, automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling, indirekte Erhebung in großem Umfang, internationale Übermittlung, Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche oder jeden Hinweis betrifft, der wesentlicher rechtlicher, regulatorischer, vertraglicher oder kundenseitiger Prüfung unterliegt.

1.6 Für diese Richtlinie bezeichnet eine wesentliche Änderung des Datenschutzhinweises jede Änderung der Identität des Verantwortlichen, der Kontaktstelle, des Verarbeitungszwecks, des Verweises auf die Rechtsgrundlage, der PII-Kategorie, der Kategorie betroffener Personen, der Quellkategorie, der Empfängerkategorie, des Aufbewahrungsverweises, des Übermittlungsverweises, des Kanals für Rechteanfragen, des Beschwerde- oder Datenschutzkontaktkanals, der Sprachabdeckung, des Veröffentlichungskanals oder des Verarbeitungskontexts, die sich auf die Informationen auswirkt, die betroffenen Personen bereitgestellt werden.

## 2. Zweck

- 2.1 Zweck dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass betroffene Personen klare, aktuelle, zugängliche und auditable Datenschutzhinweise vor oder zu dem erforderlichen Zeitpunkt im Lebenszyklus der PII-Verarbeitung erhalten.
- 2.2 Diese Richtlinie stellt sicher, dass Inhalte von Datenschutzhinweisen über REG07 gesteuert, an REG02-Verarbeitungsaufzeichnungen ausgerichtet, durch REG06-Kontakt- und Rechtekanalverweise unterstützt und überprüft werden, wenn sich Verarbeitungs- oder Transparenzpflichten ändern.

## 3. Ziele

### 3.1 Die Ziele dieser Richtlinie sind:

- 3.1.1 REG07 als maßgebliches Nachweisobjekt für das Verzeichnis der Datenschutzhinweise, Genehmigung, Veröffentlichung, Überprüfung, Sprache und Versionskontrollaufzeichnungen festzulegen;
- 3.1.2 sicherzustellen, dass jeder Datenschutzhinweis eines Verantwortlichen vor der Veröffentlichung mit aktuellen REG02-Verarbeitungszwecken verknüpft ist;
- 3.1.3 sicherzustellen, dass Datenschutzhinweise genehmigte, zielgruppengerechte und extern nutzbare Transparenzinformationen enthalten;
- 3.1.4 klare Genehmigungsverantwortlichkeiten für Inhalte von Datenschutzhinweisen vor Veröffentlichung oder Aktivierung eines Erhebungskanals festzulegen;
- 3.1.5 sicherzustellen, dass Datenschutzhinweise über relevante digitale und nicht digitale Kanäle vor der Erhebung oder Nutzung von PII veröffentlicht werden;
- 3.1.6 kontrollierte Versionen von Datenschutzhinweisen, übersetzte Versionen, Veröffentlichungsnachweise und Nachweise ersetzter Datenschutzhinweise in REG07 zu pflegen;
- 3.1.7 sicherzustellen, dass Aktualisierungen von Datenschutzhinweisen durch wesentliche Änderungen an REG02-Verarbeitungsaufzeichnungen oder Transparenzpflichten ausgelöst werden;
- 3.1.8 Unterstützung durch Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter für Hinweispflichten des Verantwortlichen bereitzustellen, ohne Governance-Kontrollen für Auftragsverarbeiter zu duplizieren, die PII12 zugeordnet sind;
- 3.1.9 Datenschutzkontakt- und Rechteanfrageverweise in Datenschutzhinweisen mit REG06 zu verknüpfen, ohne Rechteverwaltungs-Kontrollen zu duplizieren, die PII06 zugeordnet sind;
- 3.1.10 zu vermeiden, dass separate Genehmigungsformulare für Datenschutzhinweise oder Hinweisregister außerhalb von REG07 erstellt werden.

## 4. Richtlinienaussagen

### 4.1 Verzeichnis der Datenschutzhinweise und Verknüpfung mit Verarbeitungszwecken

- 4.1.1 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS einen REG07-Datenschutzhinweisdatensatz erstellen, der mit der relevanten REG02-Verarbeitungstätigkeit verknüpft ist, bevor ein neuer PII-Erhebungskanal, Service, ein Formular, eine Kampagne, ein Produkt oder eine Funktion des Verantwortlichen gestartet wird.
- 4.1.2 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS einen REG07-Datenschutzhinweisdatensatz erstellen, der mit der relevanten REG02-Verarbeitungstätigkeit verknüpft ist, bevor PII verwendet wird, die aus einer anderen Quelle als der betroffenen Person stammt, vor der ersten Kommunikation mit der betroffenen Person, vor der ersten Offenlegung gegenüber einem Dritten oder innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Erhalt der PII, je nachdem, was zuerst eintritt.

- 4.1.3 [Controller] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS den genehmigten REG07-Feldsatz für Datenschutzhinweise einschließlich Hinweiskennung, Verantwortlichem, verknüpften REG02-Aufzeichnungen, Kanal, Zielgruppe, Sprache, Version, Wirksamkeitsdatum, Genehmigungsstatus und Veröffentlichungsort vor dem erstmaligen Betrieb des PIMS und danach jährlich pflegen.
- 4.1.4 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS jeden aktiven REG07-Datenschutzhinweis vor der Genehmigung des Datenschutzhinweises und immer dann, wenn REG02 wesentlich geändert wird, mit jedem aktuellen REG02-Verarbeitungszweck verknüpfen, der durch diesen Datenschutzhinweis abgedeckt ist.
- 4.1.5 [Joint Controller] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die öffentlich sichtbare Zusammenfassung der Verantwortlichkeiten gemeinsam Verantwortlicher und die Kontaktstelle in REG07 erfassen, bevor die Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche gestartet oder wesentlich geändert wird.
- 4.1.6 [Processor] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS unterstützende Informationen zum Datenschutzhinweis des Kunden in REG07 erfassen und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt einer genehmigten Kundenweisung zur Unterstützung eines Hinweises des Verantwortlichen mit REG02 verknüpfen.
- 4.1.7 [Subprocessor] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die vom anweisenden Auftragsverarbeiter angeforderten unterstützenden Informationen zum Datenschutzhinweis in REG07 erfassen und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt einer genehmigten Auftragsverarbeiterweisung mit REG02 verknüpfen.

#### **4.2 Inhalt von Datenschutzhinweisen und Transparenzinformationen**

- 4.2.1 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS die Identität des Verantwortlichen und die aktuelle Datenschutzkontaktstelle in REG07 aufnehmen, bevor ein Datenschutzhinweis zur Genehmigung eingereicht wird.
- 4.2.2 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS jeden verknüpften REG02-Verarbeitungszweck und Verweis auf die Rechtsgrundlage in REG07 aufnehmen, bevor ein Datenschutzhinweis zur Genehmigung eingereicht wird.
- 4.2.3 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS PII-Kategorien, Kategorien betroffener Personen, bei indirekter Erhebung die Quellkategorie, Empfängerkategorien, den Aufbewahrungsverweis und den Übermittlungsverweis aus REG02 in REG07 aufnehmen, bevor ein Datenschutzhinweis zur Genehmigung eingereicht wird.
- 4.2.4 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS den aktuellen REG06-Annahmekanal für Rechteanfragen und den Beschwerde- oder Datenschutzkontaktkanal in REG07 aufnehmen, bevor ein Datenschutzhinweis zur Genehmigung eingereicht wird.
- 4.2.5 [Controller] Der Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS vor der Genehmigung eines datenschutzrelevanten Datenschutzhinweises seine Beratung in REG07 oder REG12 erfassen.
- 4.2.6 [Controller] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS überprüfen, dass der Inhalt des Datenschutzhinweises in REG07 mit REG02 übereinstimmt, bevor er den Datenschutzhinweis zur Veröffentlichung genehmigt.
- 4.2.7 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS jede Zusammenfassung eines gestuften Datenschutzhinweises, jeden Kurzform-Datenschutzhinweis, jeden Beschilderungstext oder jeden Just-in-time-Datenschutzhinweistext in REG07 erfassen, bevor er im relevanten Kanal veröffentlicht wird.

[ ... Abschnitte 4.3–8 sind in dieser Vorschau nicht enthalten. Erwerben Sie das vollständige Dokument, um auf den gesamten Inhalt zuzugreifen. ... ]

## **9. Ausnahmen**

### **9.1 Ausnahmebehandlung**

- 9.1.1 [All] Der Process Owner / Business Owner MUSS einen Antrag auf Hinweisausnahme in REG12 erfassen, bevor von einer Anforderung dieser Richtlinie abgewichen wird.
- 9.1.2 [Controller] Der Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS seine Beratung in REG12 erfassen, bevor eine Ausnahme genehmigt wird, die den Inhalt von Datenschutzhinweisen, Zeitpunkte indirekter Erhebung, datenschutzrelevante Verarbeitung oder REG06-Kontaktverweise betrifft.
- 9.1.3 [All] Top Management MUSS jede Hinweisausnahme, die den Start einer Erhebung, den Veröffentlichungszeitpunkt, risikoreiche Verarbeitung, Transparenz gemeinsam Verantwortlicher oder Kundenverpflichtungen eines Auftragsverarbeiters betrifft, in REG12 genehmigen, bevor die Ausnahme wirksam wird.
- 9.1.4 [All] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS kompensierende Transparenzmaßnahmen, Verantwortlichen, Fälligkeitstermin und Ablaufdatum in REG12 erfassen, bevor eine Hinweisausnahme genehmigt wird.
- 9.1.5 [All] Der Process Owner / Business Owner MUSS eine genehmigte Hinweisausnahme in REG12 innerhalb von fünf Geschäftstagen vor dem Ablaufdatum der Ausnahme schließen oder verlängern.

## **10. Durchsetzung**

### **10.1 Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen**

- 10.1.1 [All] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS fehlende, unrichtige, unveröffentlichte, nicht genehmigte oder veraltete Nachweise zu Datenschutzhinweisen innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Identifizierung als Nichtkonformität in REG12 erfassen.
- 10.1.2 [Controller] Der System Owner / Application Owner MUSS die Produktivsetzung eines Erhebungskanals in REG12 blockieren oder aussetzen, wenn genehmigte REG07-Veröffentlichungsnachweise für Datenschutzhinweise vor der Produktivsetzung fehlen.
- 10.1.3 [Controller] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS einen wesentlich unrichtigen oder irreführenden Datenschutzhinweis innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Bestätigung an den Data Protection Officer / Privacy Advisor und Top Management in REG12 eskalieren.
- 10.1.4 [Controller] Der Process Owner / Business Owner MUSS innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Zuweisung einer Nichtkonformität im Zusammenhang mit Datenschutzhinweisen einen Korrekturmaßnahmenplan in REG12 erfassen.
- 10.1.5 [All] Der Internal Audit / Compliance Reviewer MUSS Abschlussnachweise für Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit Datenschutzhinweisen in REG12 beim nächsten geplanten Audit oder innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss verifizieren, je nachdem, was zuerst eintritt.

## **11. Überprüfung und Pflege**

### **11.1 Richtlinienüberprüfung und -pflege**

- 11.1.1 [All] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS diese Richtlinie jährlich und innerhalb von 30 Tagen nach einer wesentlichen Änderung in Bezug auf Datenschutzhinweise, Transparenz, rechtliche, regulatorische, vertragliche, verarbeitungsbezogene oder zertifizierungsbezogene Anforderungen in REG12 überprüfen.
- 11.1.2 [All] Der Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS datenschutzrelevante Änderungen an dieser Richtlinie vor Genehmigung in REG12 überprüfen.
- 11.1.3 [All] Top Management MUSS wesentliche Änderungen an dieser Richtlinie vor Veröffentlichung in REG12genehmigen.

11.1.4 [All] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS den REG07-Feldsatz für Datenschutzhinweise innerhalb von 15 Geschäftstagen nach genehmigten Richtlinienänderungen aktualisieren, die Anforderungen an Nachweise zu Datenschutzhinweisen, Genehmigung, Veröffentlichung, Überprüfung, Sprache oder Versionskontrolle ändern.

11.1.5 [All] Der Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die Kommunikation genehmigter Änderungen an dieser Richtlinie innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung in REG11 erfassen.

## 12. Verwandte Richtlinien

- 12.1 Diese Richtlinie wird durch die folgenden verwandten Richtlinien unterstützt:
- 12.2 PII01 - Richtlinie zum Datenschutz-Informationssystem
- 12.3 PII02 - Richtlinie zu Datenschutzrollen, Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflicht
- 12.4 PII03 - Richtlinie zum PII-Verarbeitungsverzeichnis und zur Rechtsgrundlage
- 12.5 PII05 - Richtlinie zum Einwilligungs- und Präferenzmanagement
- 12.6 PII06 - Richtlinie zum Management der Rechte betroffener Personen
- 12.7 PII07 - Richtlinie zur Datenschutz-Risikobeurteilung und DPIA
- 12.8 PII08 - Richtlinie zu Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- 12.9 PII09 - Richtlinie zur Erhebung, Nutzung, Offenlegung und Weitergabe von PII
- 12.10 PII10 - Richtlinie zur Aufbewahrung, Löschung und Entsorgung von PII
- 12.11 PII11 - Richtlinie zur Richtigkeit und Qualität von PII
- 12.12 PII12 - Richtlinie zum Datenschutzmanagement für Auftragsverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter und Dritte
- 12.13 PII13 - Richtlinie zur internationalen Übermittlung von PII
- 12.14 PII15 - Richtlinie zum Management von PII-Vorfällen und Datenschutzverletzungen
- 12.15 PII17 - Richtlinie zu dokumentierter Information und Nachweismanagement im PIMS
- 12.16 PII18 - Richtlinie zu PIMS-Überwachung, Audit und Verbesserung

## 13. Referenzstandards und Rahmenwerke

13.1 Diese Richtlinie ist den folgenden Standards und Vorschriften zugeordnet. Die Zuordnung erläutert, wie die Richtlinie die genannten Anforderungen unterstützt, und identifiziert die internen Klauseln, die sie umsetzen oder unterstützen.

### 13.2 ISO/IEC 27701:2025

13.2.1 **Clause 7.5; Clause 8.1** - Zugeordnet zur Pflege dokumentierter Informationen zu Datenschutzhinweisen, Genehmigungsnachweisen, Veröffentlichungsnachweisen, Versionsaufzeichnungen, Aufzeichnungen zur Unterstützung durch Auftragsverarbeiter und operativen Kontrollen vor Erhebung oder Veröffentlichung. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.1.3; 4.1.4; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.3; 4.3.4; 4.3.5; 4.3.6; 4.4.5; 4.4.6; 4.6.1; 4.6.2; 4.6.4].

13.2.2 **Clause 9.1; Clause 10.2** - Zugeordnet zur Überwachung von Datenschutzhinweisen, zum Abgleich von REG07 und REG02, zur Nachverfolgung von Abweichungen, zu Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit Datenschutzhinweisen, Ausnahmen, Durchsetzung und Wirksamkeitsüberprüfung. Addressed by clauses [4.5.3; 4.5.4; 4.5.5; 4.5.6; 6.1.2; 8.1.1; 8.1.2; 8.1.3; 8.1.4; 8.1.5; 8.1.6; 10.1.1; 10.1.4; 10.1.5].

13.2.3 **Annex A.1.2.2; Annex A.1.2.3; Annex A.1.2.9** - Zugeordnet zur Verknüpfung von REG02-Zweck und Rechtsgrundlage, zu Datenschutzhinweisdatensätzen für Verarbeitung durch den

- Verantwortlichen und zu Aufzeichnungen, die Nachweise zu Datenschutzhinweisen unterstützen. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.1.4; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.6; 4.5.1; 4.5.2; 4.5.4].
- 13.2.4 **Annex A.1.3.2; Annex A.1.3.3; Annex A.1.3.4** - Zugeordnet zur Bestimmung von Hinweispflichten, zur Bestimmung von Hinweisinformationen und Zeitpunkten sowie zur Bereitstellung klarer und zugänglicher Informationen des Verantwortlichen für betroffene Personen. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.4; 4.2.5; 4.2.6; 4.2.7; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.3; 4.3.4; 4.4.1; 4.4.2; 4.4.3; 4.4.4; 4.5.1; 4.5.2; 4.5.3].
- 13.2.5 **Annex A.1.2.8** - Zugeordnet zur Erfassung öffentlich sichtbarer Verantwortlichkeits- und Kontaktinformationen gemeinsam Verantwortlicher für die Transparenz von Hinweisen gemeinsam Verantwortlicher. Addressed by clauses [4.1.5; 4.2.1; 4.2.4].
- 13.2.6 **Annex A.2.2.2; Annex A.2.2.6; Annex A.2.3.2** - Zugeordnet zur Unterstützung durch Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter für Hinweispflichten des Verantwortlichen durch unterstützende Informationen zum Datenschutzhinweis des Kunden, Beschreibungen der Serviceverarbeitung, technische Veröffentlichungsunterstützung und Eskalation kollidierender Anfragen zur Unterstützung von Datenschutzhinweisen. Addressed by clauses [4.1.6; 4.1.7; 4.6.1; 4.6.2; 4.6.3; 4.6.4].

### 13.3 GDPR

- 13.3.1 **Article 5(1)(a); Article 5(2)** - Zugeordnet zu Transparenz, nachweisbasierter Genehmigung von Datenschutzhinweisen, REG07-Veröffentlichungsnachweisen, aufbewahrten Versionen von Datenschutzhinweisen, Abgleich, Korrekturmaßnahmen und Kennzahlen zur Rechenschaftspflicht. Addressed by clauses [4.1.3; 4.2.6; 4.3.5; 4.4.6; 4.5.4; 4.5.5; 4.5.6; 6.1.2; 8.1.1; 10.1.1].
- 13.3.2 **Article 12** - Zugeordnet zu klaren, zugänglichen, zielgruppengerechten und sprachkontrollierten Hinweisinformationen sowie zur Veröffentlichung über anwendbare digitale und nicht digitale Kanäle. Addressed by clauses [4.2.4; 4.2.5; 4.2.7; 4.3.3; 4.3.4; 4.4.1; 4.4.2; 4.4.3; 4.4.4].
- 13.3.3 **Article 13** - Zugeordnet zu Informationen, die bereitgestellt werden, wenn PII bei der betroffenen Person erhoben wird, einschließlich Identität des Verantwortlichen, Zwecke, Verweise auf Rechtsgrundlagen, Kategorien, Empfänger, Aufbewahrung, Übermittlungsverweise und Verweise auf Rechtekanäle. Addressed by clauses [4.1.1; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.4; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.3; 4.3.4].
- 13.3.4 **Article 14** - Zugeordnet zu Informationen, die bereitgestellt werden, wenn PII aus einer anderen Quelle als der betroffenen Person stammt, einschließlich Zeitpunkt, Quellkategorie, Zwecke, Kategorien, Empfänger, Aufbewahrung, Übermittlungsverweise und Verweise auf Rechtekanäle. Addressed by clauses [4.1.2; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.4; 4.3.1; 4.3.2; 4.5.2].
- 13.3.5 **Article 24** - Zugeordnet zu Governance-Maßnahmen des Verantwortlichen für Feldsätze von Datenschutzhinweisen, Datenschutzberatung, Genehmigung, Blockierung der Veröffentlichung, Überprüfung, Abgleich, Ausnahmegenehmigung und Durchsetzung. Addressed by clauses [4.1.3; 4.2.5; 4.2.6; 4.3.6; 4.5.3; 4.5.4; 4.5.5; 6.1.1; 6.1.2; 9.1.3; 10.1.2].
- 13.3.6 **Article 26** - Zugeordnet zu öffentlich sichtbaren Verantwortlichkeits- und Kontaktinformationen gemeinsam Verantwortlicher in Datenschutzhinweisen. Addressed by clauses [4.1.5; 4.2.1; 4.2.4].
- 13.3.7 **Article 28** - Zugeordnet zur Unterstützung durch Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter für Hinweispflichten des Verantwortlichen, zu unterstützenden Informationen zum Datenschutzhinweis des Kunden und zur Eskalation kollidierender Unterstützungsanfragen. Addressed by clauses [4.1.6; 4.1.7; 4.6.1; 4.6.2; 4.6.3; 4.6.4; 5.1.6].

13.3.8 **Article 30** - Zugeordnet zur Verknüpfung von Datenschutzhinweisen mit Verarbeitungsaufzeichnungen, einschließlich Zwecken, Kategorien, Empfängern, Aufbewahrungsverweisen, Übermittlungsverweisen und Aufzeichnungen zur Unterstützung durch Auftragsverarbeiter. Addressed by clauses [4.1.4; 4.2.2; 4.2.3; 4.5.4; 4.6.1; 7.1.5].

**13.4 ISO/IEC 29100:2020**

13.4.1 **Clause 5.3; Clause 5.8; Clause 5.10** - Zugeordnet zur Zweckfestlegung, Offenheit, Transparenz, Hinweisbereitstellung und Rechenschaftspflicht durch mit REG02 verknüpfte Hinweiszwecke, klare Inhalte von Datenschutzhinweisen, Veröffentlichungskontrollen, Änderungsauslöser für Datenschutzhinweise und nachweisbasierte Überprüfung. Addressed by clauses [4.1.4; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.7; 4.4.1; 4.4.2; 4.4.3; 4.5.1; 4.5.4; 4.5.6; 8.1.1].

**13.5 ISO/IEC 29151:2022**

13.5.1 **Annex A.9.1; Annex A.9.2** - Zugeordnet zu Inhalten von Datenschutzhinweisen, Darstellung in verständlicher Sprache, Zugänglichkeit, Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Erhebung, Auslösern für Aktualisierungen von Datenschutzhinweisen und Offenheit über Datenschutzpraktiken. Addressed by clauses [4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.4; 4.2.7; 4.3.3; 4.3.4; 4.4.1; 4.4.2; 4.5.1; 4.5.2; 4.5.3].

**13.6 ISO/IEC 29184:2020**

13.6.1 **Clause 5.1; Clause 5.2; Clause 5.3** - Zugeordnet zu Hinweisziel, Hinweisbereitstellung, klarer Ausdrucksweise, mehrsprachiger Darstellung und Inhaltselementen für Online- oder vergleichbare Hinweiskanäle. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.4; 4.2.5; 4.2.7; 4.3.3; 4.3.4; 4.4.1; 4.4.2; 4.4.3; 4.4.4].